

**Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelorstudiengang
Produktions- und Kunststofftechnik
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 28.08.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat der Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad
- § 3 Eignung für das Studium
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang; Lehrangebot
- § 6 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 8 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen, Testate
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen

III. Studium

- § 19 Prüfungen und Testate

IV. Praxissemester

- § 20 Praxissemester
- § 20 Zulassung; Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
- § 21 Praxisstelle
- § 22 Betreuung der Studierenden im Praxissemester
- § 23 Auslandsstudiensemester

V. Abschluss des Bachelorstudiums

- § 24 Beendigung des Bachelorstudiums
- § 25 Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)
- § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 29 Kolloquium

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung

- § 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Bachelorstudiengang Produktions- und Kunststofftechnik an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums.
- (2) Das Studium, welches zur Bachelorprüfung führt, soll unter Beachtung der allgemeinen internationalen Studienziele den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere neben den anwendungsbezogenen, auch theoriebezogene Inhalte ihres Studienfachs vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden international anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Dies betrifft insbesondere den immer stärker werdenden Einsatz von rechnergestützten Prozessen und Dienstleistungen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Bachelor-Studiengang Produktions- und Kunststofftechnik der Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform: „B.Eng.“) verliehen.

§ 3

Eignung für das Studium

Es wird erwartet, dass die Studienbewerber ausreichende mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten mitbringen und dass das Realisieren technischer Aufgabenstellungen ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Da die Möglichkeit vorgesehen ist, dass wegen des gewünschten Auslandsaufenthaltes Teile der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, sind gute Englischkenntnisse sehr wünschenswert.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 Abs. 1 bis 3 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH vom 20.06.2002, SGV. NRW. 223, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (3) Das Praktikum dauert drei Monate. Es ist spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Metalltechnik, erworben wurde.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Entsprechendes gilt für einschlägige Tätigkeiten in der Bundeswehr sowie im Zivil- und Entwicklungsdienst.
- (6) Das Praktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:
 - a) Fertigungsverfahren;
 - b) Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau;
 - c) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen;
 - d) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung);
 - e) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.
- (7) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) können gemäß § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfung zum Hochschul-

zugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24.01.2005 (GV. NRW. S. 223) zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung.

- (8) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gem. § 49 Abs. 11 HG nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (9) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 bis 4, das Praxissemester gemäß § 20, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die in der Regel in den letzten beiden Semestern stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (10) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Studienbeginn; Studienumfang; Lehrangebot

- (1) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Das Studium umfasst sieben Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Bielefeld, die für den Bachelorstudiengang angeboten werden, teilnehmen. Es gliedert sich in einen Vorlesungsteil (sechs Fachsemester) und ein Praxis- und Abschlusssemester, in dem auch die Bachelorarbeit (§§ 26 bis 29) angefertigt wird.
- (3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 210 ECTS. Eine vollständige Aufzählung der Module ist in der Anlage 2 (Modulverzeichnis) gelistet.

§ 6

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltung werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängendes Darstellen eines Lehrstoffes, Vermitteln von Fakten und Methoden durch die Lehrenden.
- (2) Seminaristischer Unterricht (SU): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwenden auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, führen in die Thematik ein, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen.
- (3) Übungen (Ü): Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen in enger Rückkopplung mit den Lehrenden Aufgaben teilweise selbstständig.
- (4) Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeiten praktischer oder experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.
- (5) Projekte: Bearbeiten eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Projektes in einer kleinen Gruppe (Studienarbeit), Präsentation der Ergebnisse in Form eines technischen Berichtes und durch einen Vortrag. Einsatz verschiedener Medien; Übungen in Präsentationstechniken. Ziel: Teamfähigkeit, wesentliche Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift, strukturiertes Vorgehen.

§ 7

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Sie bestehen aus den Prüfungen gemäß § 19.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit wird bei einem Studium in der Regel im sechsten Semester so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium am Ende des siebten Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium (§ 29) soll innerhalb eines Monats nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 8

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau verantwortlich.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
 3. zwei Studierenden.
- Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (5) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Darüber hinaus nehmen sie auch nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.
- (7) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen sowie zum Betreuen der Bachelorarbeit einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rück-

sicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang mit vergleichbaren Lehrinhalten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Lehrenden des Fachbereiches oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen), im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
bis 1,5 die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Wird eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, erfolgt eine automatische Meldung zur Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Eine Abmeldung kann hierbei nur in begründeten Ausnahmefällen (ärztliches Attest) und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen.
- (2) Projektarbeiten, Bachelorarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

- (3) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung in einem Modul aus einem Pflichtwahlkatalog kann einmalig durch das Bestehen der Prüfung in einem weiteren Modul aus dem zugehörigen Pflichtwahlkatalog kompensiert und ersetzt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit entsprechend der Prüfungsform bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen, Testate

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Prüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 1 Stunde (60 Minuten) und höchstens 2 Stunden (120 Minuten) Dauer oder in einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer. Beide Prüfungsformen können auch praktische Prüfungsanteile enthalten. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) In Fächern, in denen ein Teil des Lehrstoffes in Praktika vermittelt wird, ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums die Teilnahme durch Testat nachzuweisen. Die Testate müssen vor der Zulassung zur Prüfung dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Ein Testat wird erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (6) Die Projektarbeit erhält das gleiche Gewicht wie eine studienbegleitende Prüfung.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. gem. § 48 HG bzw. § 52 Abs. 1 HG immatrikuliert ist,
 2. die gem. § 14 Abs. 4 geforderten Testate erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich ge-

stellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden ist:
 1. die Nachweise über die in den Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Nennung von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden.

§ 16

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in deutscher Sprache statt.
- (2) Für jedes Prüfungsfach sind drei Prüfungstermine je Studienjahr anzusetzen. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn bekannt gegeben wird. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass dadurch nach Möglichkeit keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (3) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Zweifel können Nachweise über die körperliche Behinderung gefordert werden. Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass behinderte Personen nach Möglichkeit keine Nachteile erleiden.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können. Problemstellung und Beantwortung erfolgen in deutscher Sprache.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wenn die Differenz der beiden Noten nicht mehr als eine Note beträgt. Beträgt die Differenz mehr als eine Note, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Eine Klausur kann jedoch nur dann als mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten 4,0 oder besser sind. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 9 Abs. 1 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 9 Abs. 2) oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Beisitzende dürfen keine Prüfungsfragen stellen. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben. Die Bekanntgabe und Erläuterung des Ergebnisses ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Studium

§ 19

Prüfungen und Testate

- (1) Die angegebenen Fächer werden Module genannt und die zugehörigen Prüfungen Modulprüfungen. Die ausführliche Beschreibung der Module ist in Anlage 2 enthalten. Module, die aus einem Katalog gewählt werden müssen, werden als Pflichtwahlmodule bezeichnet. In folgenden Pflichtmodulen sind Modulprüfungen abzulegen:
 1. Höhere Mathematik A
 2. Höhere Mathematik B
 3. Höhere Mathematik C
 4. Werkstoffkunde A
 5. Werkstoffkunde B
 6. Experimentalphysik A
 7. Experimentalphysik B
 8. Technische Mechanik A
 9. Technische Mechanik B
 10. Technische Mechanik C
 11. Maschinenelemente A
 12. Maschinenelemente B
 13. Maschinenelemente C
 14. Einführung PKT - Ingenieurmäßige Projektbearbeitung
 15. Maschinenbau-Informatik
 16. Betriebswirtschaft
 17. Fertigungsverfahren
 18. Technische Thermodynamik 1
 19. Werkzeugmaschinen
 20. Konstruktionssystematik
 21. Kunststoffe 1

22. Schadenskunde
 23. Strömungsmechanik
 24. Elektrische Maschinen
 25. Messtechnik
 26. Regelungstechnik
 27. Projektarbeit - Maschinenlabor
 28. Technisches Englisch
 29. Fabrikanlagen-Planung
 30. Qualitätswesen (P)/Betriebsorganisation Management
- (2) In folgenden Pflichtmodulen ist vor Ableistung der Modulprüfung ein Testat zu erbringen:
1. Werkstoffkunde A
 2. Werkstoffkunde B
 3. Experimentalphysik A
 4. Experimentalphysik B
 5. Maschinenelemente A
 6. Maschinenelemente B
 7. Maschinenelemente C
 8. Einführung PKT - Ingenieurmäßige Projektbearbeitung
 9. Maschinenbauinformatik
 10. Konstruktionssystematik
 11. Maschinenlabor
- (3) Je nach gewählter Studienrichtung müssen zwei Pflichtmodule studiert werden
- Studienrichtung Produktionstechnik
- A1 CNC-Technik
 - A2 Schweißverfahrenstechnik
- Studienrichtung Kunststofftechnik
- A1 Polymerverarbeitung
 - A2 Kunststoffe 2
- (4) Aus dem B-Katalog sind nach Studienberatung durch den Sprecher der Vertiefungsrichtung 4 Module auszuwählen:
1. Automatisierungstechnik
 2. Produktionsplanung u. -steuerung
 3. Schweißmetallurgie u. Konstruktion
 4. Polymeranalytik
 5. Sicherheitstechnik u. Qualitätsmanagement
 6. Konstruieren mit Kunststoffen
- Darüber hinaus muss ein weiteres Modul im Umfang von mindestens 5 ECTS studiert werden, dass auch aus einem anderen Studiengang oder Fachbereich gewählt werden kann.
- (5) Aus den Modulkatalogen B darf nach eingehender Studienberatung durch den beratenden Hochschullehrer maximal jeweils ein Modul gegen ein anderes Modul ausgewechselt werden.
- (6) Zusätzlich zu den bisher aufgeführten Modulen sind insgesamt sechs Exkursionen zu absolvieren, von denen mindestens vier in Begleitung eines Hochschullehrers stattfinden müssen. Die Teilnahme ist durch Testat nachzuweisen.

IV. Praxisphase und Auslandsstudiensemester

§ 20

Praxisphase

Die Praxisphase soll zu Beginn des siebten Semesters (Abschlusssemester) durchgeführt werden. Die Durchführung der Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche ingenieurmäßige Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Nach Möglichkeit soll sich aus der Praxisphase die Abschlussarbeit ergeben.

§ 21

Praxisstelle

- (1) Als Praxisstelle kommen alle Einrichtungen in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von ingenieurmäßig ausgebildeten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern erlaubt. Die Betriebe müssen über Personal verfügen, das von seiner Qualifikation her geeignet ist, die Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen. Die Betriebe müssen in der Lage sein, eine dem Ziel des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Tätigkeit sicherzustellen.
- (2) Die Eignung einer Praxisstelle wird nach Möglichkeit von der betreuenden Lehrkraft des Fachbereichs vor Antritt des Praxissemesters und mit Abschluss eines Praxisvertrages der Studierenden mit dem Betrieb festgestellt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Anerkannte Praxisstellen können in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen werden.
- (3) Über die Durchführung der Praxisphase wird zwischen Betrieb und Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür den vom Ministerium empfohlenen Mustervertrag bereit.
- (4) Die Studierenden können von sich aus eine Praxisstelle vorschlagen, deren Eignung dann von einer Lehrkraft des Fachbereiches nach Möglichkeit festgestellt werden soll.
- (5) Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen und diesen der betreuenden Lehrkraft vorzulegen.

§ 22

Betreuung der Studierenden während der Praxisphase

- (1) Die Studierenden werden während der Praxisphase einer betreuenden Lehrkraft zugewiesen. Wenigstens einmal während der Praxisphase sollte sich diese nach Absprache mit den Studierenden im Betrieb einen Eindruck in die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verschaffen.

§ 23

Auslandsstudiensemester

Nach dem 4. Fachsemester kann ein Studienaufenthalt im Ausland eingeschoben werden. Anstelle des Studiums nach dem Curriculum dieser BPO können ein resp. zwei Auslandsstudiensemester studiert werden. Die erfolgreich abgeschlossenen Module in der studierten Fachrichtung können mit den im Ausland erworbenen ECTS auf Antrag anerkannt werden. Die Anerkennung im Einzelnen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschussvorsitzenden. Dopplungen sind zu vermeiden. Diese Auslandsstudiensemester sollen bei gleicher ECTS-Anzahl das Studium nicht verlängern. Der Erwerb einer Doppelqualifikation ist möglich.

V. Abschluss des Bachelorstudiums

§ 24

Beendigung des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium Produktions- und Kunststofftechnik wird durch die Erstellung einer Bachelorarbeit und das sich daran anschließende Kolloquium beendet.

§ 25

Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen, und nach den Erfordernissen des Studiengangs, gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit mit einer ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann und dies vorher angezeigt wird.

- (3) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

§ 26

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 erfüllt,
 2. die studienbegleitenden Prüfungen bis auf zwei Pflichtwahlmodule bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens zwei und höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 16 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt, frühestens zwei Monate nach der Ausgabe abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Beförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Unternehmen maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und bei Zitaten die Quellen kenntlich gemacht worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 3 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten nicht mehr als eine Note beträgt. Beträgt die Differenz mehr als eine Note, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem a-

rithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten 4,0 oder besser sind. Alle Bewertungen sind zu begründen.

§ 29 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zu Beginn des Kolloquiums soll die Bachelorarbeit in einem mündlichen Vortrag präsentiert werden.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn
 1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden und alle Testate erbracht sind,
 3. die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist.Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt. Im Falle der Verhinderung des Prüflings ist unverzüglich ein begründeter schriftlicher Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen, das über eine Fristverlängerung entscheidet.
- (5) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.
- (6) Das Kolloquium dauert zusammen mit dem Vortrag mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (7) Personen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Bachelorarbeit stehen (z.B. als externer Mitbetreuer), können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Kolloquium auf Antrag zugelassen werden.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sowie das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.
- (3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums, sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelorstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A =	die besten	10%
B =	die nächsten	25%
C =	die nächsten	30%
D =	die nächsten	25%
E =	die nächsten	10%
FX/F=	nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.	
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

VII. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe der Noten oder nach dem Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 ausgeschlossen.

§ 34

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau vom 10.08.2007.

Bielefeld, den 28.08.2007

Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Modulhandbuch des Studiengangs:
Produktions- und Kunststofftechnik

Inhalt

AT,	Automatisierungstechnik	18
BOM,	Betriebsorganisation und Management	19
BWL,	Betriebswirtschaft	20
CNC,	CNC-Technik	21
EMR,	E-, Mess-, Reg.	22
EMS,	Elektrische Maschinen	23
EP A,	Experimentalphysik 1	24
EP B,	Experimentalphysik 2	25
FAP,	Fabrikanlagen-Planung (FAP)	26
FV,	Fertigungsverfahren	27
HM A,	Höhere Mathematik 1	28
HM B,	Höhere Mathematik 2	29
HM C,	Höhere Mathematik 3	30
IPB,	Einführung PKT - Ingenieurmäßige Projektbearbeitung	31
KMK,	Konstruieren mit Kunststoffen	32
KS,	Konstruktionssystematik	33
KU 1,	Kunststoffe 1	34
KU 2,	Kunststoffe 2	35
MBI,	Maschinenbau-Informatik	36
ME A,	Maschinenelemente 1	37
ME B,	Maschinenelemente 2	38
ME C,	Maschinenelemente 3	39
MRT,	Mess- und Regelungstechnik	40
PMA,	Polymeranalytik	41
PML,	Projektarbeit - Maschinenlabor	42
PD,	Produktdesign	43
PVA,	Polymerverarbeitung	44
QP,	Qualitätswesen Produktion	45
SIT/QM,	Sicherheitstechnik u. Qualitätsmanagement.	46
SK,	Schadenskunde Metall/Kunststoff (SK)	47
SM,	Strömungsmechanik	48
SMK,	Schweißmetallurgie u. Konstruktion	49
SVT,	Schweißverfahrenstechnik	50
TD 1,	Thermodynamik 1	51
TE 1,	Technisches Englisch	52
TM A,	Techn. Mechanik – Statik	53
TM B,	Techn. Mechanik – Festigkeitslehre	54
TM C,	Techn. Mechanik – Dynamik	55
WK A,	Werkstoffkunde - Grundlagen	56
WK B,	Werkstoffkunde – Anwendung	57
WM,	Werkzeugmaschinen	58

AT, Automatisierungstechnik

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P		
Zielgruppe	5. Semester	Lehrumfang	4 SWS
Verantwortlicher	Prof. Dr. Dormeier		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Automatisierungsbereiche in der Kunststoff- und Metalltechnik- Automatisierungselemente (Messen, Steuern, Regeln, Prozessüberwachung, Optimierung, Prozessführung)- Prozesstechnische Besonderheiten der Kunststoffschmelze (Rheologie von Kunststoffschmelzen)- Messtechnik an Kunststoffverarbeitungsanlagen- Druckmessungen an Spritzgießmaschinen- Automatisierungskonzepte in der Extrusionstechnik- Prozessleittechnik und Betriebsdatenerfassung- Betriebsdatenerfassung- Automatisierung von Werkzeugmaschinen- Sensoren und Aktoren für Werkzeugmaschinen- Regelung von Vorschubachsen
--------	---

Voraussetzungen: - Abgeschlossenes Grundstudium

Lernziel: - Theoretische und praktische Kenntnisse zur erfolgreichen Bearbeitung von automatisierungstechnischen Aufgabenstellungen

Literaturhinweise

- Menges, G., Automatisierung in der Kunststoffverarbeitung, Hanser-Verlag, 1986,
- Wortberg, H., Qualitätssicherung in der Kunststoffverarbeitung, Hanser-Verlag, 1996, Berlin, Heidelberg, 1998
- Michaeli, W., Einführung in die Kunststofftechnik, Hanser-Verlag, 2006
- Weck, M., Werkzeugmaschinen, Springer - VDI, 2001
- Stute, G., Regelung an Werkzeugmaschinen, Hanser-Verlag, 1981

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

BOM, Betriebsorganisation und Management

Prüfungsleistung:	Klausur	Credit-Punkte	2,5
Veranstaltungsart:	1 V, 1 S, 0 P		
Zielgruppe	4. Semester	Lehrumfang	2 SWS
Verantwortlicher	Prof. Dr. Zenke		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Organisation des Industrieunternehmens im Bereich der Produktentwicklung und -herstellung- Planung der Arbeitsabläufe hinsichtlich Fertigungsprinzipien und Terminierung- Arbeitswissenschaftliche Gestaltung und Durchlaufzeitermittlung- Unternehmensplanung und Managementaufgaben
--------	--

Voraussetzungen: - keine

Lernziel:

- Einführung in die Erzeugnisgliederung und den Produktionsprozess
- organisatorische Gestaltung des Betriebes nach Gesichtspunkten der Arbeitsplätze und des terminlichen Ablaufes
- Studierende können diese Kenntnisse in ihr technisches Tätigkeitsfeld integrieren und die Produktionsplanung und -steuerung optimieren

Literaturhinweise

- Wiendahl, Hans-Peter: Betriebsorganisation für Ingenieure, Carl Hanser Verlag München Wien 2005
- Westkämper, Engelbert (Hrsg.): Neue Organisationsformen im Unternehmen. Ein Handbuch für das moderne Management, 2. Aufl. Berlin Heidelberg 2003

Zwischenprüfg./
Vorleistung: - keine

BWL, Betriebswirtschaft

Prüfungsleistung:	Klausur	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P		
Zielgruppe	3. Semester	Lehrumfang	4 SWS
Verantwortlicher	Prof. Dr. Zenke		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Grundbegriffe der BWL / Grundprinzipien ökonomischen Handelns- Überblick über die ökonomischen Funktionsbereiche sowie über Querschnittsbereiche, Aufbauorganisation- Unternehmensziele, Managementaufgaben und Unternehmenskennzahlen- Unternehmensrechtsformen und Unternehmensverbindungen- Produktplanung und Auftragsabwicklung- Kostenrechnung und Kalkulation
--------	---

Voraussetzungen: - keine

Lernziel: - erwerben Grundkenntnisse über Unternehmensstrukturen sowie über Optimierungsprinzipien und Erfolgskennzahlen wirtschaftlichen Handelns
- können diese Kenntnisse in ihr ingenieurmäßiges Tätigkeitsfeld integrieren und somit ingenieurwissenschaftliche mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz kombinieren und so unternehmensoptimale Arbeitergebnisse erzielen

Literaturhinweise - Thommen, Jean-Paul, Achleitner, Ann-Kristin: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Verlag Wiesbaden 2003
- Kormndörfer, Wolfgang: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Gasbler Verlag Wiesbaden 2003
- Vorlesungsmanuskript

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - keine

CNC, CNC-Technik

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	5. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Kisse		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Grundlagen der CNC-Technik
 - Programmierung von CNC-Werkzeugmaschinen
 - Programmierung mit DIN-Befehlen mit der DIALOG-IV-Steuerung
 - Programmierung mit einem Programmiersystem (HEIDENHAIN-Steuerung)
 - Programmierung mit einem CAM-System

Voraussetzungen: - keine

- Lernziel:
- Kenntnisse über den Aufbau von CNC-Werkzeugmaschinen, CNC-Programmen, der Organisation der CNC-Programmierung und der CNC-Fertigung von Werkstücken
 - Fähigkeit, Fertigungsschritte in CNC-Programme umzusetzen
 - Kenntnisse der Programmierung mit DIN-B

- Literaturhinweise
- Weck, M.: Werkzeugmaschinen
 - Kief. H.B.: NC/CNC-Handbuch 2005/2006
 - Heidenhain, Benutzhandbuch iTNC 530
 - Heidenhain, Trainingshandbücher
 - Programmieranleitungen

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - Testat für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

EMR, E-, Mess-, Reg.

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrrumfang	4 SWS
Zielgruppe	5. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Dormeier		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Logikschaltungen- Boolesche Algebra, K-V-Diagramm- SPS, Grundlagen und Programmierung- Sicherheit in elektrischen Anlagen- Definitionen und Normen, SI-Einheiten- Aktive und passive Sensoren, Fehlerbetrachtung- Grundlagen zur Dehnungs- und Kraftmessung, Messbrücken- Messen nichtelektrischer Größen (Thermoelemente, Widerstandsthermometer, Länge, Geschwindigkeit, Drehzahl)- Einführung in die rechnerunterstützte Messtechnik- Regelungstechnische Begriffe und Aufgabenstellungen- Beharrungsverhalten von Regelkreisen, Linearisierung- Dynamisches Verhalten von elementaren Übertragungsgliedern
--------	---

Voraussetzungen: - abgeschlossenes Grundstudium

Lernziel: - Steuerungsaufgaben analysieren
- logische Verknüpfung als Boolesche Gleichungen darstellen
- SPS-Programme erstellen
- Einschätzung von Gefahren durch den elektrischen Strom
- Kenntnis messtechnischer Grundlagen
- Anfangskenntnisse auf dem Gebiet der Regelungstechnik
- Kompetenz in der Lösung von praktischen messtechnischen Aufgaben

Literaturhinweise - Reuter, M., Regelungstechnik für Ingenieure, Vieweg Verlag, 1986
- Linse, H., Elektrotechnik für Maschinenbauer, Teubner Verlag, Stuttgart
- Tränkler, H., Obermeier, E., Sensortechnik, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, 1998

Zwischenprüfg./
Vorleistung: - keine

EMS, Elektrische Maschinen

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrrumfang	4 SWS
Zielgruppe	4. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Klingenberg		
Stand	Juni 2007		

Inhalt

- Magnetisches Feld, Feldgrößen, Kraftwirkungen im magnetischen Feld, Materie im magnetischen Feld, Induktionswirkungen, Induktivität, Idealer Transformator, Wirbelströme, Energie im magnetischen Feld, Wechselstrom Grundbegriffe, Grundschaltelemente im Wechselstromkreis,
- Spannung, Strom, Leistung, Leistungsfaktor, Wechselstromrechnung mit Zeigern und komplexen Zahlen,
- Drehstrom,
- Übersicht elektrische Maschinen,
- Stromwendermaschine (fremderregter Gleichstrommotor), Aufbau, Schaltbild, Wirkungsweise, elektrische und mechanische Leistung, Drehmoment, Betriebskennlinie,
- Drehzahlsteuerung, Anlassen,
- Motoren (Gleichstromnebenschlussmotor, Gleichstromreihenschlussmotor, Drehstromasynchronmotor, Drehfeld, Aufbau, Wirkungsweise und Betriebsverhalten, Anlassen, Drehzahlsteuerung, Drehrichtung, Betrieb am Wechselstromnetz, Wechselstromasynchronmotoren)

Voraussetzungen: - keine

Lernziel:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, für ein Antriebsproblem

- einen geeigneten elektrischen Antrieb auszuwählen,
- die elektrischen Anschlusswerte zu bestimmen,
- die elektrische Energieversorgung zu planen

Literaturhinweise - Linse, H.: "Elektrotechnik für Maschinenbauer", Stuttgart: Teubner

Zwischenprüfg./
Vorleistung: - keine

EP A, Experimentalphysik 1

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	1. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Karger		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Einführung in die Struktur der Physik
 - Schreibweisen, Regeln, Vereinbarungen
 - Mechanik
 - Kinematik eines Massenpunktes
 - o mehrdimensionale Bewegung
 - o Kreisbewegung
 - Dynamik
 - o Masse - Kraft- Impuls
 - o Trägheitsmoment - Drehmoment - Drehimpuls
 - o Arbeit und Energie
 - o Erhaltungssätze
 - o Stoßgesetze

- Voraussetzungen:
- mathematische Grundkenntnisse

- Lernziel:
- Vermittlung physikalischer Methodik
 - Verständnis der Struktur der Physik
 - Fähigkeit, Probleme auf den physikalischen Kern zurückzuführen und zu lösen
 - Vermittlung von Fachwissen

- Literaturhinweise
- Vorlesungsskript
 - Hering / Martin / Stohrer, PHYSIK FÜR INGENIEURE, Springer-Verlag
 - Halliday / Resnick / Walker, PHYSIK, Wiley-VCH

- Zwischenprüfg./
Vorleistung:
- erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

EP B, Experimentalphysik 2

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 12 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	2. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Karger		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Elektrizität und Magnetismus
 - o Elektrisches Feld
 - Spannung und Strom
 - Schaltelemente
 - elektrische Leistung
 - o Magnetisches Feld
 - Feldstärke und Flussdichte
 - Kraftwirkungen im Magnetfeld
 - o Induktion
 - Schwingungen
 - o Grundbegriffe
 - o freie ungedämpfte Schwingung
 - o freie gedämpfte Schwingung
 - o erzwungene Schwingung
 - o gekoppelte Schwingungen

Voraussetzungen: - mathematische Grundkenntnisse

Lernziel:

- Vermittlung physikalischer Methodik
- Verständnis der Struktur der Physik
- Fähigkeit, Probleme auf den physikalischen Kern zurückzuführen und zu lösen
- Vermittlung von Fachwissen

Literaturhinweise

- Vorlesungsskript
- Hering / Martin / Stohrer, PHYSIK FÜR INGENIEURE, Springer-Verlag
- Halliday / Resnick / Walker, PHYSIK, Wiley-VCH

Zwischenprüfg./
Vorleistung:

- erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

FAP, Fabrikanlagen-Planung (FAP)

Prüfungsleistung:	Klausur/mdl. Pr und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	5. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Barbey		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Ablauf der Fabrikplanung (Zielplanung, Vorplanung, Grobplanung, Feinplanung, Ausführungsplanung, Ausführung)- Standortplanung- Generalbebauungsplan- Prozesse in der Kunststoffindustrie- Elemente der Fördertechnik- Praktikum: Simulation in der Fabrikplanung
--------	---

Voraussetzungen: - abgeschlossenes Grundstudium

Lernziel: - Theoretische Grundlagen
- Anwendung der Theorie an konkreten Beispielen

Literaturhinweise - Grundig, C.-G.: Fabrikplanung, Carl Hanser Verlag, München, 2006.
- Kettner, H.: Leitfaden der systematischen Fabrikplanung, Carl Hanser Verlag, München, 1984.

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

FV, Fertigungsverfahren

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	3 V, 1 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	3. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Busch		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Grundlagen der Fertigungsverfahren Metall
 - o Urformen (Gießen: u.a. Sandguss, Kokillen- Druck-, Feinguss, Lost-Foam-Gießen, Formenbau, Schmelzöfen, Gusswerkst.)
 - o Pulvermetallurgie
 - o Umformen (Walzen, Schmieden, Strangpresen)
 - o Trennen (thermisch, mechanisch, Erodieren)
 - o Fügen (insb. Schweißen)
 - o Beschichten (z.B. Galvanisieren, Feuerverzinken, Einsetzen)
 - o Stoffeigenschaftsändern, insb. Wärmerbehandlung
 - o Fertigungsplanung
 - Fertigen mit Kunststoffen
 - o Urformen (Spritzgießen, Extrudieren, Blasformen)
 - o Umformen (Warmumformen)
 - o Verbinden (Kleben, Schweißen)

- Voraussetzungen:
- Module Werkstoffkunde –
 - o Grundlagen (WK 1) und
 - o Anwendungen (WK 2)
 - Maschinenelemente 1 (ME 1) und 2 (ME 2)

- Lernziel:
- Der Studierende kann aus der Vielzahl möglicher Fertigungsverfahren das am besten geeignete Verfahren aussuchen und die Auswahl begründen, wichtige Hinweise für die Fertigungsplanung geben, und Aussagen über Grenzen machen

- Literaturhinweise
- Foliensammlung, Unterlagen sowie diverse Bücher zu Fertigungsverfahren

- Zwischenprüfg./
Vorleistung:
- keine

HM A, Höhere Mathematik 1

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	1. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. H.-F. Schwarze		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Grundlagen: Zahlensysteme, vollständige Induktion, Ungleichungen.
 - Komplexe Zahlen
 - Einführung in die Vektoralgebra
 - Einführung in die lineare Algebra: Rechenoperationen mit Matrizen, elementare Zeilenumformungen, Staffelform, Rang,
 - Determinante, inverse Matrix, lineares Gleichungssystem.
 - Folgen und Reihen: Definitionen, Monotonie und Beschränktheit,
 - Partialsumme, Konvergenz und Divergenz, Konvergenzkriterien,
 - Grenzwert, spezielle Reihen.
 - Funktionen: Funktionsbegriff, Funktionsarten, Monotonie, Schranke,
 - Grenze, Umkehrfunktion, Funktionsgrenzwert, Funktionsstetigkeit, elementare Funktionen.
 - Differentialrechnung: Differenzen- und Differentialquotient, allgemeine Differentiationsregeln, Ableiten der elementaren Funktionen.
 - Anwendungen der Differentialrechnung

- Voraussetzungen:
- Gute mathematische Kenntnisse auf Fachoberschulniveau

- Lernziel:
- Grundlagen der Höheren Mathematik mit den Schwerpunkten Funktionen und Differentialrechnung.
 - Lösung einfacher Aufgabenstellungen der Technik und Naturwissenschaft mit mathematischen Methoden.
 - Anwendung mathematischer Programme wie MAPLE oder MATLAB.

- Literaturhinweise
- SCHWARZE, Horst-Friedrich: Höhere Mathematik 1. Script zur Vorlesung.
 - PAPULA, Lothar: Mathematische Formelsammlung für Ingenieure und Naturwissenschaftler. Vieweg, Braunschweig, Wiesbaden.

- Zwischenprüfg./
Vorleistung:
-

HM B, Höhere Mathematik 2

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrrumfang	4 SWS
Zielgruppe	2. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. H.-F. Schwarze		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Integralrechnung:<ul style="list-style-type: none">- Stammfunktion, Grundintegrale, Fundamentalsatz, Integrationsregeln- Integration rationaler Funktionen, spezielle Substitutionen- Bestimmtes Integral, uneigentliches Integral- Mehrfachintegral- Anwendungen der Integralrechnung:<ul style="list-style-type: none">- Flächenberechnung im kartesischen Koordinatensystem- allgemeines ebenes Flächenintegral- Flächenberechnung in speziellen Koordinatensystemen- Berechnung der Bogenlänge ebener und räumlicher Kurven- Volumen und Mantelfläche von Rotationskörpern- allgemeine Volumenberechnung- Statisches Moment, Schwerpunkt und Trägheitsmoment- Lösen von Aufgabenstellungen aus der Technik
--------	---

Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">- Gute mathematische Kenntnisse auf Fachoberschulniveau- Stoff der Vorlesung Höhere Mathematik 1
------------------	---

Lernziel:	<ul style="list-style-type: none">- Grundlagen der Höheren Mathematik mit den Schwerpunkten- Integralrechnung und Anwendung der Integralrechnung.- Umsetzen von technischen Problemstellungen in mathematische Formeln und Lösungsverfahren.- Lösung einfacher Aufgabenstellungen der Technik und Naturwissenschaft mit mathematischen Methoden.- Anwendung mathematischer Programme wie MAPLE oder MATLAB.
-----------	---

Literaturhinweise	<ul style="list-style-type: none">- SCHWARZE, Horst-Friedrich: Höhere Mathematik 2. Script zur Vorlesung.- PAPULA, Lothar: Mathematische Formelsammlung für Ingenieure und Naturwissenschaftler. Vieweg, Braunschweig, Wiesbaden.
-------------------	--

Zwischenprüfg./ Vorleistung:	-
---------------------------------	---

HM C, Höhere Mathematik 3

Prüfungsleistung:	Klausur	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrrumfang	4 SWS
Zielgruppe	3. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. H.-F. Schwarze		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen (DGL) in der Technik:
 - Entstehen und Aufstellen von DGL, DGL von Kurvenscharen
 - allgemeine, partikuläre und singuläre Lösung
 - Anfangswert- und Randwertproblem
 - Lösungsverfahren für DGL erster Ordnung:
 - Trennen der Veränderlichen und Integration; Lösen von
 - Substitution und Trennen der Veränderlichen
 - Lineare DGL erster Ordnung, DGL von Bernoulli u.a.
 - Exakte DGL, Integrabilitätsbedingung, integrierender Faktor
 - Näherungsverfahren: Methode von Picard, Potenzreihenansatz o.a.
 - Lösungsverfahren für DGL zweiter Ordnung:
 - Lösen durch Reduzieren auf DGL erster Ordnung
 - Lineare homogene und inhomogene DGL zweiter Ordnung
 - freie und erzwungene Schwingungen
 - Lösen spezieller DGL aus der Technik

- Voraussetzungen:
- Gute mathematische Kenntnisse auf Fachoberschulniveau
 - Stoff der Vorlesung Höhere Mathematik 1 und Höhere Mathematik 2.

- Lernziel:
- Lösungsverfahren für gewöhnliche Differentialgleichungen erster und höherer Ordnung.
 - Beschreibung technischer und naturwissenschaftlicher Probleme durch Differentialgleichungen.
 - Lösung einfacher Aufgabenstellungen der Technik und Naturwissenschaft mit mathematischen Methoden.
 - Anwendung mathematischer Programme wie MAPLE oder MATLAB.

- Literaturhinweise
- SCHWARZE, Horst-Friedrich: Höhere Mathematik 3. Script zur Vorlesung.
 - Weitere Literaturhinweise in der Vorlesung.

- Zwischenprüfg./
Vorleistung:
-

IPB, Einführung PKT - Ingenieurmäßige Projektbearbeitung

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	1 V, 0 S, 3 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	1. u.2. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Barbey		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Überblick über maschinenbauliche Fragestellungen und Darstellung von Lösungsansätzen über ausgewählte Fachthemen des Basisstudiums.
 - Strukturierung eines Konstruktionsprozess
 - Anwendung der Grundkenntnisse aus anderen ingenieurtechnischen Fächern
 - Gestaltung von Teamarbeit
 - Erstellung eines technischen Berichts
 - Erlernen von Präsentationstechniken
 - Vermittlung von Kenntnissen über Schlüsselqualifikationen mit Integration von Fachwissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen.
 - Selbständige Umsetzung des Erlernten im Rahmen eines umfangreichen, betreuten Teamprojektes. Vorbereitung zur eigenständigen Bearbeitung der Abschlussarbeit und sicherer Umgang mit Projektpartnern. Vermittlung von theoretischen Grundlagen und Umsetzung durch Bearbeitung eines konkreten Projektes im Team. Die Inhalte sind gegliedert in :
 - o Startphase,
 - o Projektbearbeitung,
 - o Dokumentation,
 - o Projektpräsentation.

Voraussetzungen: - keine

- Lernziel:
- Einführung in den Maschinenbau und Darstellung der Zusammenhänge der unterschiedlichen Fachinhalte im Rahmen eines interdisziplinär zu bearbeitenden Projekts
 - Systematisches Bearbeiten einer Aufgabenstellung,
 - Informationsbeschaffung, Dokumentation, Präsentation

- Literaturhinweise
- Dubbel (Band 1 und 2)
 - Norbert : Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens, akt. Ausg.
 - Hering, Lutz : Technische Berichte, aktuelle Ausgabe.
 - Kürsteiner, Peter : Reden, Vortragen, Überzeugen. Vorträge und Reden effektiv vorbereiten und erfolgreich präsentieren, aktuelle Ausgabe.

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

KMK, Konstruieren mit Kunststoffen

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	5. o. 6. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Jaroschek		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Kunststoffe als Konstruktionswerkstoffe, typische Kunststoffeigenschaften- Vergleich Kunststoff-Metall; Einflußgrößen auf das Eigenschaftsbild des Fertigteils- Werdegang eines Kunststoffteiles, Pflichtenheft, systematische Werkstoffauswahl- Rechnereinsatz in der Konstruktion- Werkstoffmechanik, Festigkeitskennwerte, mechanisches Langzeitverhalten, Materialauswahl mit Datenbanken- Dimensionierung aufgrund zulässiger Spannungen, Dimensionierung aufgrund von Dehnungsgrenzwerten, Versagenskriterium „Instabilität“- allgemeine Gestaltungsregeln z.B.: Anzug von Außen- und Innenflächen, Wanddicken; Hinterschneidungen; Anguß und Anschnitt,- Simulationsverfahren (2,5 und 3D)- Besonderheiten in der Gestaltung Integrale Bauweise; Multifunktionale Bauweise; Ausnutzung des viskoelastischen Verhaltens, Federelemente;- Schraubverbindungen, Schnappverbindungen; Filmscharniere
--------	--

Voraussetzungen: - Abgeschlossenes Grundstudium

Lernziel: - Materialauswahl nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspkt.
- Kunststoffgerechtes Konstruieren
- Bauteile mit hoher Integrationsdichte
- Konstruktion mit Blick auf Massenfertigung

Literaturhinweise - Ehrenstein: mit Kunststoffen Konstruieren
- Oberbach: Kunststoffkennwerte für Konstrukteure
- Wimmer: Recyclinggerecht Konstruieren mit Kunststoffen
- Schreyer: Konstruieren mit Kunststoffen

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

KS, Konstruktionssystematik

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrumfang	3 SWS
Zielgruppe	4. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Jäckel		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Einführung in methodische Vorgehensweisen im Konstruktionsprozess
 - Ablauf beim methodischen Konstruieren: Modellbildung
 - Teilfunktionen, physikalische Effekte für Teilfunktionen, Funktionsträger
 - Die drei Allgemeinen Größen der Konstruktionslehre
 - Methoden zur Unterstützung des Konstruierens: Kreativitätsverfahren
 - Aufgabenformulierungs-Phase; Aufbau von Anforderungslisten
 - Die Allgemeine Funktionsstruktur und ihr Ablaufplan
 - Vertiefung Allgemeine Funktionsstruktur und Anforderungslisten
 - Variationsoperationen in der AFS; Physikalische Funktionsstruktur
 - Zusammengesetzte Funktionen in der Prinzipiellen Funktionsstruktur
 - Produktmodelle und Konstruktionsmethoden, Wirkstruktur
 - Gestaltende Phase: Geometrisch-stoffliche Produktentwicklung
 - Baureihen und Baukästen
 - Technisch-Wirtschaftliches Konstruieren
 - Wertanalyse

- Voraussetzungen:
- Abgeschlossenes Grundstudium

- Lernziel:
- Fachliche Inhalte: Systematisches Vorgehen im Konstruktions- und Entwicklungsprozess
 - Fertigkeiten: Kreativitätstechniken, systematische Abläufe, kostengünstiges Konstruieren
 - Fähigkeiten: Innovatives Bearbeiten von Konstruktions- und Entwicklungsaufgaben auch unbekannter Art und in neuen Bereichen

- Literaturhinweise
- Roth: Konstruieren mit Konstruktionskatalogen
 - Pahl/Beitz: Konstruktionslehre
 - Koller/Kastrup: Prinziplösungen zur Konstruktion technischer Produkte

- Zwischenprüfg./
Vorleistung:
- Testat für die Konstruktionsaufgabe

KU 1, Kunststoffe 1

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	4. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Jaroschek		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Kunststoffe, allgemeine Unterschiede zu Metallen- Modellvorstellung und Morphologie (Strukturaufbau)- Kristallisationsbedingungen- Innere Eigenschaften- Mechanisches Verhalten (E-Modul, Kriechmodul)- Rheologie (Fließeigenschaften, Viskosität und Visk.-Modelle)- Berechnungen von Eigenschaften durch Formgebungsprozesse- Konfektionierung und Prozesse dafür- Verbinden von Kunststoffen (Kleben und Schweißen)- Statistische Versuchsplanung (Wechselwirkungen, Haupteinflussgrößen)- Rohstoffrecycling
--------	---

Voraussetzungen: - Abgeschlossenes Grundstudium

Lernziel: - Grundlegendes Verständnis polymerer Werkstoffe
- Aufbau und Verhalten polymerer Werkstoffe
- Bedeutung von Kennwerten und
- Erzeugung von Kennwerten

Literaturhinweise - Ehrenstein: Polymerwerkstoffe
- Frank: Kunststoff-Kompodium
- Hellerich u.a.: Werkstoff-Führer Kunststoffe
- Menges: Werkstoffkunde Kunststoffe
- Schmiedel: Handbuch der Kunststoffprüfung
- Stoeckert: Kunststoff-Lexikon

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

KU 2, Kunststoffe 2

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	5. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Jaroschek		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Aufbau (Synthese) von Kunststoffen
 - Faserverbundwerkstoffe
 - thermische Eigenschaften
 - pvT Verhalten
 - Bauteilherstellung und Eigenschaften
 - DSC-Analyse, TGA-Analyse
 - IR-Spektroskopie
 - Einfärben
 - Alterung
 - Stabilisierung

- Voraussetzungen:
- Abgeschlossenes Grundstudium

- Lernziel:
- Grundlegendes Verständnis polymerer Werkstoffe
 - Aufbau und Verhalten polymerer Werkstoffe
 - Bedeutung von Kennwerten und
 - Erzeugung von Kennwerten

- Literaturhinweise
- Ehrenstein, Polymerwerkstoffe
 - Frank, Kunststoff-Kompendium
 - Hellerich et al, Werkstoff-Führer Kunststoffe
 - Menges: Werkstoffkunde Kunststoffe
 - Schmiedel: Handbuch der Kunststoffprüfung
 - Kaiser, W., Kunststoffchemie für Ing., C. Hanser Verlag

- Zwischenprüfg./
Vorleistung:
- erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

MBI, Maschinenbau-Informatik

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	3. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Kettner		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Einführungskurs in die Programmierung mit Delphi
 - Die Bedieneroberfläche mit Formular Editorfenster
 - Komponentenpalette und Objektinspektor
 - Aufbau eines Programmes
 - Datentypen Deklaration, Variablen und Speicher
 - Aufbau einer Anweisung
 - die grundlegenden Strukturelemente der Programmierung
 - Struktogrammerstellung
 - Typenumwandlungen, mathematische Berechnungen
 - Benutzung des Debuggers zur Fehleranalyse und -behebung
 - Dateizugriffe Records, Objekte
 - Stringmanipulationen
 - Bildbearbeitung
 - Klassen. OOP Komponentenerstellung

- Voraussetzungen:
- logisches Denken, strukturierte Vorgehensweise, Eigeninitiative

- Lernziel:
- innerhalb des ersten Praktikums das erste Erfolgserlebnis
 - leichter, restriktiver Einstieg in ein komplexes Umfeld
 - Extraktion von Eingabewerten aus textlich lesbaren Dateien
 - Planung mit Hilfe eines Stuktogrammeditors
 - Benutzung von Standardkomponenten

- Literaturhinweise
- Delphi für Kids (mit Vollversion D7) ISBN-13 3626615294
 - Vorlesungsscript
 - Tutorials für Delphi im Internet

- Zwischenprüfg./
Vorleistung:
- Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

ME A, Maschinenelemente 1

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	1. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Kisse , Dr. Westerholz		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Geometrische Grundlagen- Technisches Zeichnen- Normung- Darstellung vollständiger Konstruktionen in Zusammenbauzeichnungen- Darstellung von Werkstücken in Einzelteilzeichnungen- Elastische Federn- Arten, Eigenschaften, Festigkeit- Schrauben
--------	---

Voraussetzungen: - keine

Lernziel:

- Erstellung technischer Zeichnungen
- Funktion und Festigkeit der behandelten Maschinenelemente
- Integration der Maschinenelemente in zu erstellende Konstruktionen

Literaturhinweise

- Labisch / Weber, Technisches Zeichnen, Vieweg
- Böttcher /Forberg, Technisches Zeichnen, Teubner
- Roloff/Matek, Maschinenelemente, Vieweg
- Decker, Maschinenelemente, Hanser

Zwischenprüfg./
Vorleistung:

- Erstellen technischer Zeichnungen

ME B, Maschinenelemente 2

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	2. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Kisse / Westerholz		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Festigkeitsrechnung
 - Vorhandene Spannungen, Zusammengesetzte Beanspruchung

 - Bolzenverbindungen
 - Gestaltung, Festigkeit

 - Schweißverbindungen
 - Schweißnahtberechnung

 - Niet-, Löt- und Klebeverbindungen

 - Wälzlager
 - Bauformen, Funktion, Berechnung

Voraussetzungen: - Teilnahme an ME A

Lernziel: - Funktion und Festigkeit der behandelten Maschinenelemente
- Integration und zeichnerische Darstellung der Maschinenelemente in zu erstellende Konstruktionen

Literaturhinweise

- Roloff/Matek, Maschinenelemente, Vieweg
- Decker, Maschinenelemente, Decker
- Niemann, Maschinenelemente, Springer
- Dubbel, Taschenbuch für den Maschinenbau, Springer

Zwischenprüfg./
Vorleistung: - Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

ME C, Maschinenelemente 3

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	3. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Kisse / Westerholz		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Achsen und Wellen
 - Funktion, Gestaltung
 - Entwurf und Festigkeitsrechnung

 - Welle-Nabe-Verbindungen
 - Arten, Funktion, Berechnung

 - Gleitlager
 - Arten, Bauformen, Funktion, Berechnung

 - Verzahnungen
 - Arten, geometrische Grundlagen
 - Geometrie der Stirnradverzahnung
 - Festigkeit der Stirnradverzahnung

Voraussetzungen: - Teilnahme an ME B

Lernziel: - Funktion und Festigkeit der behandelten Maschinenelemente
- Integration und zeichnerische Darstellung der Maschinenelemente in zu erstellende Konstruktionen

Literaturhinweise

- Roloff/Matek, Maschinenelemente, Vieweg Verlag
- Decker, Maschinenelemente, Decker Verlag
- Niemann, Maschinenelemente, Springer Verlag
- Dubbel, Taschenbuch für den Maschinenbau, Springer Verlag

Zwischenprüfg./
Vorleistung: - Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

MRT, Mess- und Regelungstechnik

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	6. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Dormeier		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Darstellung von Frequenzkennlinien im Bode-Diagramm- Standardregelkreis und Standardregler- Empirische Einstellregeln- Algebraische Stabilitätskriterien- Graphische Stabilitätskriterien- Stabilitätsprüfung und Reglerauslegung im Bode-Diagramm- Anwendung der Entwurfsverfahren (Temperatur- und Niveauregelung)- Beurteilung von Regelergebnissen- Schaltende Regler ohne und mit interner Rückführung- Digitale Regler, digitalisierter PID-Algorithmus- Reglerdimensionierung und Wahl der Abtastzeit bei digitalen PID-Reglern- Approximation von Übertragungssystemen
--------	---

Voraussetzungen: - abgeschlossenes Grundstudium

Lernziel: - Grundlagenkenntnisse der praxisorientierten Regelungstechnik
- Kompetenz in der Analyse von elementaren Übertragungssystemen
- Theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung von einfachen industriellen regelungstechnischen Aufgabenstellungen
- Teamfähigkeit im Rahmen praktischer Gruppenarbeiten

Literaturhinweise - Reuter, M., Regelungstechnik für Ingenieure, Vieweg Verlag, 1986
- Dörrscheidt, F., Latzel, W., Grundlagen der Regelungstechnik, B.G. Teubner Stuttgart, 1990
- Föllinger, O., Regelungstechnik – Einführung in die Methoden und ihre Anwendung, Hüthing-Verlag Heidelberg, 1990

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - keine

PMA, Polymeranalytik

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	5. o. 6. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Jaroschek		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- mechanische Belastung (Zugversuch, Kriechversuch, Erweichungstest)
 - rheologische Eigenschaften (Ermitteln von Viskositätskurven und Fließfähigkeit, Einfluss von thermischer Verweilzeit)
 - optische Analyse (Mikroskopie, polarisiertes Licht)
 - thermische Analyse
 - o DSC (Ermitteln von Glastemperatur, Kristallisationsgrad, „Vorgeschichte“, Charakterisierung und Identifizierung von Kunststoffen)
 - o TGA (Ermitteln von Füllstoffanteilen, Charakterisierung von Kunststoffen)
 - o OIT (Prüfung der Wirksamkeit von Stabilisatoren)
 - Infrarotspektroskopie

- Voraussetzungen:
- Grundstudium
 - KU1

- Lernziel:
- Grundlegendes Verständnis des Kunststoffverhaltens
 - Erfassen von Schadensursachen
 - Charakterisierung von Kunststoffen und Kunststoffgemengen

- Literaturhinweise
- Ehrenstein, Praxis der thermischen Analyse, C. Hanser Verlag
 - Schmiedel: Handbuch der Kunststoffprüfung, C. Hanser Verlag

- Zwischenprüfg./
Vorleistung:
- keine

PML, Projektarbeit - Maschinenlabor

Prüfungsleistung:	Testat	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	0 V, 0 S, 4 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	4.+ 5. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Albrecht		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Betriebsverhalten Verbrennungsmotor: Otto-, Dieselmotor- Betriebsverhalten Radialgebläse- CNC - Fräsmaschine: CNC – Technik (Fräsen), CNC – Fräsmaschinen- Fertigungsverfahren: Scherschneiden - Maschinen und Werkzeuge- Fördertechnik: Versuch am Säulendrehkran- Materialfluss: Berechnung eines Transportsystems mit Praxistest- Kunststofftechnik: Warmumformung, Orientierung, Schrumpf- Elektrotechnik: Bestimmung von Trägheitsmomenten elektr. Maschinen- Gleichstrommaschine: Aufnahme von Betriebskennlinien- Drehstrom – Asynchronmaschine: Aufnahme von Betriebskennlinien- Drehzahl- und Lageregelung- MATLAB-Simulation von Regelstrecken
--------	---

Voraussetzungen: - Abgeschlossenes Grundstudium

Lernziel: - Ausführung einfacher maschinentechnischer Versuche
- Darstellung und Interpretation von Messergebnissen
- Erstellen von Protokollen / Dokumentationen

Literaturhinweise - Versuchsunterlagen und Vorlesungsunterlagen

Zwischenprüfg./
Vorleistung: - keine

PD, Produktdesign

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P		
Zielgruppe	5. Semester	Lehrumfang	4 SWS
Verantwortlicher	Prof. Dr. N.N.		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Gestaltung von Bauteilen nach den Gesichtspunkten
 - o Ästhetik
 - o Ökonomie
 - o Ökologie
 - o Fertigungstechnik
 - Kostenrechnung
 - Auswahl von Fertigungsverfahren

Voraussetzungen: - keine

Lernziel: - Auswahl von Fertigungsverfahren nach technisch/wirtschaftlichen Gesichtspunkten

Literaturhinweise

- Folien zur Vorlesung
- Bonten, Produktdesign, C. Hanser Verlag

Zwischenprüfg./
Vorleistung:

PVA, Polymerverarbeitung

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	5. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Jaroschek		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Einführung (Material- und Prozessauswahl)- Herstellverfahren und Kostenanalyse- Wärmevorgänge, (Heiz/Kühlzeiten)- Spritzgießen (allgemeiner Prozess, Einstellung, Optimierung und Fehlermöglichkeiten, pvT-Verhalten, Nachdruck)- Rheologie (Strömungsvorgänge mit Kunststoffen, Füllbildkonstruktion, Simulationsprogramme (1 D-3D))- Extrudieren (Folien, Profile)- Warmumformen- Blasformen (Extrusions-, Spritz)- Bindenähte, Ausheilen- Verbinden von Kunststoffen (Schrauben, Kleben, Schweißen)
--------	---

Voraussetzungen: - Modul KU 1

Lernziel: - Basiswissen zu den gängigen Verarbeitungstechniken der Kunststoffe
- physikalische Grundlagen der Polymerphysik und darauf Bildung von Modellverständnis der Kunststoffe (in Strömungs- und Wärmevorgängen)

Literaturhinweise - Michaeli, W., Kunststoffverarbeitung, C. Hanser Verlag
- Vorlesungsscript

Zwischenprüfg./
Vorleistung:

QP, Qualitätswesen Produktion

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	2,5
Veranstaltungsart:	1 V, 1 S, 0 P		
Zielgruppe	4. Semester	Lehrumfang	2 SWS
Verantwortlicher	Prof. Dr. Hörstmeier		
Stand	Juni 2007		

Inhalt

Qualitätswerkzeuge und -begriffe im Einflussbereich der Produktion wie zum Beispiel: Quality Function Deployment (QFD), Failure Modes and Effect Analysis (FMEA), Failure Tree Analysis (FTA), Statistical Process Control (SPC), Six Sigma., Instrumente und Prozesse zu Themen wie 5S, Q7, M7 werden beschrieben und mit Beispielen belegt. Praktika und ergänzende Workloads zu diesen Themen in kleinen Gruppen von max. 15 Teilnehmern mit spezifischer CAQ-Software, Fallbeispiele aus realen Unternehmensabläufen stärken die Praxisfähigkeit. Fachreferate von Experten und gezielte Veranstaltungen in und mit Unternehmen werden eingebunden. Kommunikationsmittel Tafel/Flipchart, PPT-Charts mit elektronischem Schreiblett kommen unter didaktischen Aspekten zum Einsatz. Unterlagen werden den Studierenden auch auf der Easy-Learning-Plattform bereitgestellt.

Voraussetzungen:

- Teilnahme am Modul IPB und an Grundlagenfächern

Lernziel:

- Kennenlernen wesentlicher Grundsätze des Qualitätsgedankens
- Vorbereitung auf die vernetzten Prozesse im Unternehmen
- Beherrschen der Struktur des DMAIC
- Einsatz ausgewählter Werkzeuge und Methoden
- Eigenständigkeit in der Vorgehensweise

Literaturhinweise

- Hering, E.; Triemel, J.; Blank, H.-P., Qualitätsmanagement für Ingenieure, aktuelle Ausgabe.
- Pfeifer, T., Qualitätsmanagement, aktuelle Ausgabe.
- DGQ (Deutsche Gesellschaft für Qualität), SPC– Statistical Process Control, DGQ-Band 16-31, aktuelle Ausgabe.
- Weitere Unterlagen der DGQ und GFQ
- Downloads über : www.fh-bielefeld.de/fb3/qualitaet

Zwischenprüfg./ Vorleistung:

- erfolgreiche Teilnahme an Praktika und definierten Projekten

SIT/QM, Sicherheitstechnik u. Qualitätsmanagement.

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrrumfang	4 SWS
Zielgruppe	5. o. 6. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Kisse, Dr. Hörstmeier		
Stand	Juni 2007		

Inhalt

- Grundlagen der Sicherheitstechnik
- Innerbetriebliche und überbetriebliche Organisation des Arbeitsschutzes
- Sicherheitsgerechte Arbeitsgestaltung
- Sichere Maschinen
- CE-Kennzeichnung
- Europäische und nationale Gesetzgebung
- Qualitätsmanagement mit Normen und Umsetzung. Instrumente und Prozesse werden beschrieben und mit Beispielen belegt.
- Ergänzende Workshops zu diesen Themen in kleinen Gruppen von max. 15 Teilnehmern mit spezifischer CAQ-Software,
- Fallbeispiele aus realen Unternehmensabläufen stärken die Praxisfähigkeit.
- Fachreferate von Experten und gezielte Veranstaltungen in und mit Unternehmen werden eingebunden. Kommunikationsmittel Tafel/Flipchart, PPT-Charts mit elektronischem Schreibtableau kommen unter didaktischen Aspekten zum Einsatz. Unterlagen werden den Studierenden auch auf der Easy-Learning-Plattform bereitgestellt.

Voraussetzungen:

- Teilnahme am Modul IPB und an Grundlagenfächern

Lernziel:

- Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und das Betreiben von Maschinen, Baugruppen und Anlagen
- Kennenlernen wesentlicher Grundsätze des Qualitätsgedankens
- Vorbereitung auf die vernetzten Prozesse im Unternehmen
- Fähigkeit zur Einschätzung von Dokumentationsabläufen
- Einsatz von Audits, Qualitätszirkeln und Kennzahlen
- Eigenständigkeit in der Vorgehensweise

Literaturhinweise

- Neudörfer, A., Konstruieren sicherheitsgerechter Produkte
- Reudenbach, R., Sichere Maschinen in Europa (Teile 1-3)
- Pickert, K., Forderungen des europäischen Binnenmarktes
- Defren, Kreuzkampf: Personenschutz in der Praxis
- Hering, E., Triemel, J.; Blank, H.-P., Qualitätsmanagement für Ing.
- Pfeifer, T., Qualitätsmanagement
- Aktuelle Normen im Qualitätsmanagement.
- Unterlagen der DGQ und GFQ.

Zwischenprüfg./
Vorleistung:

- keine

SK, Schadenskunde Metall/Kunststoff (SK)

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P		
Zielgruppe	5. Semester	Lehrumfang	4 SWS
Verantwortlicher	Prof. Dr. Busch		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Einführung in die Schadensdiagnostik- Algorithmus der Schadensanalyse- Überblick über die Untersuchungsmethoden- Schadensbild Riss- Schadensbild Bruch- Schadensbild Korrosion- Schadensbild Verschleiß- Beurteilung des Werkstoffeinsatzes- Schadensanalyse bei Kunststoffen- Hinweise und Regeln zur Vermeidung von Schäden- Übungen zur beanspruchungsgerechten Werkstoffauswahl- Übungen zur Wahl geeigneter Fertigungsverfahren- Übungen zur Optimierung des Systems Werkstoff, Medium, Beanspruchung
--------	--

Voraussetzungen: - Abgeschlossenes Grund- und Kernstudium

Lernziel: - der Studierende kann an einfachen Fällen die Schadensursache ermitteln und Hinweise zu ihrer Vermeidung geben

Literaturhinweise - Lange, G., Systematische Beurteilung technischer Schadensfälle, WILEY-VCH Verlag, Weinheim

Zwischenprüfg./
Vorleistung: * keine

SM, Strömungsmechanik

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	4. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Albrecht		
Stand	Juni 2007		
Inhalt			

Voraussetzungen:

Lernziel:

Literaturhinweise

Zwischenprüfg./
Vorleistung:

SMK, Schweißmetallurgie u. Konstruktion

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	6. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Busch		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Schweißmetallurgie:
 - Zusammenhang zwischen dem Temperaturzyklus beim Schweißen und dem Zusatzwerkstoff, Einfluss auf die mechanischen und technologischen Eigenschaften, Beeinflussung der Metallurgie im Schweißbad und in der Wärmeeinflusszone durch den Schweißprozess
 - Konstruktion für die Schweißtechnik
 - Konstruktive Auslegung von Schweißverbindungen
 - Schweißnahtvorbereitungen,
 - Berechnung von Schweißnähten gemäß der gesetzlichen Regelungen für den Baubereich
 - Internationales Regelwerk für Schweißungen im Baubereich

- Voraussetzungen:
- die Module Werkstoffkunde - (WK 1, WK 2)
 - Fertigungsverfahren (FV)

- Lernziel:
- Der Studierende kann den Einfluss der wichtigsten Schweißverfahren auf die Gebrauchseigenschaften der Werkstoffe (Stähle und Aluminiumlegierungen) erläutern, Hinweise geben, wie die schädlichen Nachteile vermindert oder gänzlich vermieden werden können.
 - Er kann Schweißnähte gestalten und berechnen.
 - In Verbindung mit dem Modul Schweißverfahrenstechnik (SVT) deckt dieser Modul den Teil 1 des SFI-Kurses nach IIW ab .

- Literaturhinweise
- Dören, H., Fügetechnik - Schweißtechnik, DVS-Verlag, Düsseldorf

- Zwischenprüfg./
Vorleistung:
- Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

SVT, Schweißverfahrenstechnik

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	6. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Busch		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Einsatz der Schweißungen in der Technik,
 - verfahrenstechnische Möglichkeiten und werkstoffkundliche Grenzen
 - gesetzliche Vorgaben für Schweißen in einzelnen technischen Bereichen
 - Schweißverfahren:
 - o Autogentechnik, Gase, Geräte, Einsatz beim Schweißen und Schneiden
 - o Schweißstromquellen für LB-Verfahren
 - o Lichtbogenschweißen - E-Hand mit Zusatzwerkstoffen
 - MSG mit Zusatzwerkstoffen, Drahtvorschub, Gasen
 - WIG mit Zusatz, Gasen und Anwendungsvarianten
 - UP-Verfahren mit Pulver und Zusatzwerkstoff
 - Schweißnahtfehler und ihre Vermeidung
 - Sonderschweißverfahren: Laser, EB, Pressschweißen,
 - Reibschweißen, Plasmaschweißen
 - Schweißnahtprüfung

- Voraussetzungen:
- Fertigungsverfahren (FV)

- Lernziel:
- Der Studierende kann die wichtigsten Schweiß- und Schneidverfahren verfahren im Detail beschreiben, die benötigten Gase und Geräte erläutern , den normengerechten Aufbau der Zusatzwerkstoffe benennen sowie die Vor- und Nachteile der Schweißverfahren erläutern.
 - In Verbindung mit dem Modul Schweißmetallurgie und Konstruktion (SMK) deckt dieser Modul den Teil 1 des SFi-Kurses nach IIW ab .

- Literaturhinweise
- Dören, H., Fügetechnik - Schweißtechnik, DVS-Verlag, Düsseldorf

- Zwischenprüfg./ Vorleistung:
- Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

TD 1, Thermodynamik 1

Prüfungsleistung:	Klausur	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	3. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Albrecht		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Grundbegriffe der Technischen Thermodynamik:- System, Gleichgewicht, Zustandsgrößen, -änderungen, Prozesse, Volumen, Stoffmenge, Mengenströme, Druck, Temperatur und Energie- 1. Hauptsatz der Thermodynamik:<ul style="list-style-type: none">o ruhende / bewegte geschlossene Systeme, stationäre Fließprozesse- Ideale Gase: Thermische / Kalorische Zustandsgleichung idealer Gase<ul style="list-style-type: none">o Spezifische Wärmekapazitäto Einfache Zustandsänderungen idealer Gase- 2. Hauptsatz der Thermodynamik: Bedeutung, Entropie- Kreisprozesse / Vergleichsprozesse idealer Gase:<ul style="list-style-type: none">o Carnot-Prozess, Arbeit, Leistung, Wirkungsgradeo Otto- und Diesel-Motoro Stirling-Prozess, Ericson-Prozesso Gasturbinen, Strahltriebwerke / Raketeno Verdichter
--------	--

Voraussetzungen: Abgeschlossenes Grundstudium

Lernziel:

- Theoretische Grundlagen
- Anwendung der Theorie an konkreten Beispielen

Literaturhinweise

- Skript
- Baehr H. D., Thermodynamik, 12. Auflage, Berlin: Springer-Verlag 2005
- Hahne E., Techn. Thermodynamik, 1. Auflage, Addison-Wesley 1991
- Cerbe, G., Wilhelms G., Technische Thermodynamik, 14. Aufl., München, Hanser Verlag 2005
- Wilhelms, G., Übungsaufgaben Technische Thermodynamik, München, Hanser Verlag 2005

Zwischenprüfg./
Vorleistung:

- keine

TE 1, Technisches Englisch

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	2,5
Veranstaltungsart:	1 V, 1 S, 0 P	Lehrumfang	2 SWS
Zielgruppe	4. Semester		
Verantwortlicher	Noetzel-Gray		
Stand	Juni 2007		

Inhalt Wiederholung und Vertiefung der Grammatikkenntnisse, insbesondere der Verbformen; Grundwortschatz allgemeiner Art aber zugleich mit Schwerpunkt auf Begriffe, die den Grundstock des technischen Vokabulars bilden; Höflichkeitsformen. Anhand von diesen gezielte Übungen im

- Beschreiben und Definieren von Gegenständen (Form, Dimensionen, Material, Funktion usw.)
- Vergleichen von Gegenständen und Begründung einer Wahl;
- Beschreiben von mathematischen Vorgehensweisen;
- angemessenen Ausdruck von Wünschen, Bedauern, Ablehnung usw.

Voraussetzungen: - Bestandener Einstufungstest (Sem 1) bzw. erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungskurs

Lernziel: - Die Studierenden sollen die sprachlichen Strukturen beherrschen, die beim internationalen Gebrauch der englischen Sprache im Ingenieurberuf benötigt werden.
- Sie sollen sich schlicht aber präzise ausdrücken und eine angemessene Umgangform pflegen können.

Literaturhinweise - Empfohlen: Raymond Murphy: English Grammar in Use (with answers)

Zwischenprüfg./
Vorleistung:

TM A, Techn. Mechanik - Statik

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	1. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Diekmann		
Stand	Juni 2007		

Inhalt

- Einführung: Statik im Maschinenbau, Wirkung und Definition einer Kraft, Idealisierung
- Mechanische Symbole wie Körper, Lager, Belastung, Schwerpunkt
- Kraftsysteme: Addition mehrerer Kräfte, Zentrales Kraftsystem, Resultierende Kraft, Kraft- und Momentengleichgewicht
- Freischneiden: Statische Bestimmtheit, Sonderfälle, Mehrteilige Systeme, Fachwerk
Äußere und innere statische Bestimmtheit
- Stabkräfte nach dem Ritter-Schnitt und dem Knotenpunktverfahren
- Schwerpunkt: Masse-, Volumen-, Flächen-, Linienschwerpunkt, Stabilität, Kippsicherheit
- Schnittlasten: nach dem Schnittprinzip und dem Integrationsverfahren
- Reibung: Coulombsches Gesetz für trockene Reibung, Physikalische Vorgänge der Reibung, Reibung an der Schraube (Flach- und Spitzgewinde), Wirkungsgrad des Schneckengetriebes, Seilreibung, Reibung in Gleitlagern, Rollwiderstand

Voraussetzungen:

- Mathematik (lösen linearer Gleichungen, Vektorrechnung,
- Kurvendiskussion: Integrieren und differenzieren einfacher Polynome und trigonometrischer Funktionen)

Lernziel:

- Verständnis zur Idealisierung technischer Bauteile, abgrenzen und zerlegen in Teilsysteme, mathematische Abstraktion und Lösung, Rücktransformation sowie Interpretation der Ergebnisse.
- Erkennen und berechnen der Lager- und Reaktionskräfte mehrteiliger starrer Körper zur Auslegung und Dimensionierung mechanisch belasteter Bauteile

Literaturhinweise

- Berger Joachim, Statik, ISBN-10: 3528046708
- Russell C. Hibbeler, Statik, ISBN-10: 3827371015

Zwischenprüfg./
Vorleistung:

- keine

TM B, Techn. Mechanik - Festigkeitslehre

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	1 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	2. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Kisse		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- HOOKE'-sches Gesetz- Zug- bzw. Druckbeanspruchung- ein- bzw. mehrachsige Spannungszustände- ein- bzw. zweiachsige Biegung- Schubbeanspruchung- Torsionsbeanspruchung- Zusammengesetzte Beanspruchung- Festigkeitshypothesen- Knickung
--------	---

Voraussetzungen: - mathematisch-naturwissenschaftliches Grundwissen

Lernziel: - Erkennen und berechnen der grundlegenden Spannungszustände.
- Berechnung der Verformungen.
- Berechnung der Stabilitätsgrenzen.
- Fähigkeit zur Analyse von Beanspruchungen.
- Fertigkeiten im Umgang mit Nachweisverfahren.

Literaturhinweise - Berger, Technische Mechanik
- Weitere aktuelle Literatur
- Werkstoff- und Profildatenblätter
- einschlägige Formelsammlungen und Nachschlagewerke

Zwischenprüfg./
Vorleistung: * keine

TM C, Techn. Mechanik - Dynamik

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 2 S, 0 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	2. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Diekmann		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Einführung: Idealisierung als Partikel bzw. starrer Körper, freie und gezwungene Bewegung, Kinematik des Partikels,- Weg, Geschwindigkeit, Beschleunigung als Funktion der Zeit,- kinematische Abhängigkeit, DGL der Bewegung- Relativbewegung: Teilweise unterdrückte Bewegung verbundener Partikel- Kinetik des Partikels: Kraft-Masse-Beschleunigungs-Methode- Zweites Newtonsches Axiom, Prinzip von D'Alembert, Inertialsystem,- linearer Impuls, Drehimpuls, Drehimpulssatz- Arbeit und Energie, Leistung, Wirkungsgrad- Ebene Kinematik starrer Körper, Translat., Rotation um eine feste Achse- Geschwindigkeits- und Beschleunigungspol- Absolut- und Relativbewegung (5-achsiger Knickarmroboter)- Kinetik starrer Körper: Generelle Bewegungsgleichungen- Massenträgheitsmoment, Verschiebungssatz, Hauptachsentransformation- Kinetische Energie, Leistung, Wirkungsgrad
--------	---

Voraussetzungen: - Modul TM A (technische Mechanik - Statik)

Lernziel: - Beschreibung komplexer Bewegungsvorgänge und Berechnung der inneren Kräfte zur Dimensionierung und Auslegung funktionsgerechter Maschinen
- Vorlesungen in aufbauenden Fächern zu folgen

Literaturhinweise - Berger Joachim, Bd.3, Dynamik, ISBN-10: 3528049316
- Russell C. Hibbeler, Dynamik (ISBN 3-8273-7135-X)

Zwischenprüfg./
Vorleistung: - keine

WK A, Werkstoffkunde - Grundlagen

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	1. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Busch		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Aufbau der Materie, Bindungsbildung, Metalle im Periodensystem- Kristalle: Bezeichnungen, Benennungen, Eigenschaften- Gitterfehler und ihre Wirkung- Verformung und Bruch: Festigkeit, Zähigkeit, Verformbarkeit- Festigkeit: statisch, dynamisch, Einfluss von Temperatur und Verformungsgeschwindigkeit- Legieren: Zustandsdiagramme- Eisen: Eisen-Kohlenstoff-Diagramm (EKD), ZTA, ZTU- Legierungs- und Spurenelemente- Stahlbezeichnungen- Wärmebehandlungen: Glühen, Vergüten- Chemie: Stoffmengen, Ionenprodukt des Wassers, pH-Wert- Elektrochemie: Korrosion und Korrosionsschutz- Organische Chemie, Kohlenwasserstoffe, Kunststoffe- Verbundwerkstoffe
--------	---

Voraussetzungen: - keine

Lernziel: - Der Studierende versteht die Zusammenhänge zwischen Werkstoffaufbau und Eigenschaften
- Er kann insbesondere am System Eisen/Stahl detailliert darlegen, wie die Eigenschaften durch Legieren, Umformung, Wärmebehandlung oder chemischen Angriff verändert werden.
- Kann grundsätzliches zur Herstellung von Kunststoffen und deren Eigenschaftsprofil sagen

Literaturhinweise - Skript, diverse Bücher zur Werkstoffkunde

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

WK B, Werkstoffkunde - Anwendung

Prüfungsleistung:	Klausur und PVL	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	2. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Busch		
Stand	Juni 2007		

- Inhalt
- Stahlherstellung
 - Stahlgruppen und ihre Anwendung
 - o Baustahl, Schweißen von Baustahl
 - o Vergütungsstahl
 - o Oberflächentechnik bei Stählen
 - o warmfeste Stähle und Werkstoffe
 - o Werkzeugstähle
 - o nicht rostende Stähle
 - o sonstige Stähle
 - Kupfer und seine Legierungen
 - Aluminium und andere Leichtmetalle
 - technische Keramik
 - Anwendung von ZFP

Voraussetzungen: - WK A (Werkstoffkunde – Grundlagen)

- Lernziel:
- Der Studierende kann einzelne Stahlgruppen zielgerichtet auswählen und die erforderlichen Eigenschaften durch Wärmebehandlungen einstellen.
 - Er kann über Einsatzmöglichkeiten und Einsatzgrenzen von Leichtmetallen Auskunft geben, und bei Aluminium-Werkstoffen die Einflüsse der einzelnen Legierungselemente und Wärmebehandlungen auf die Gebrauchseigenschaften erläutern.
 - Die Legierungsgruppen des Elements Kupfer erläutern sowie zweckdienliche Aussagen zu technischer Keramik machen

Literaturhinweise - Skript, diverse Bücher zur Werkstoffkunde

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

WM, Werkzeugmaschinen

Prüfungsleistung:	Modulprüfung	Credit-Punkte	5
Veranstaltungsart:	2 V, 1 S, 1 P	Lehrumfang	4 SWS
Zielgruppe	4. Semester		
Verantwortlicher	Prof. Dr. Busch		
Stand	Juni 2007		

Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Werkzeugmaschinen und Fertigung <ul style="list-style-type: none"> o Prozessorientierung, Kapazität, Kostengrundlagen, Fertigungsautomatisierung, Fertigungsmesstechnik, Steuerungstechnik, Instandhaltung - Aufbau und Baugruppen <ul style="list-style-type: none"> o Gestell, Führungen, Hauptantrieb, Spannmittel, NC-Verfahren - Umformmaschinen <ul style="list-style-type: none"> o Hämmer, Spindelpressen, Excenterpressen, Rundknetmaschinen, hydraulische Pressen, Zieh- u Drückmaschinen, Walzmaschinen, Biegemaschinen - Zerteilende Werkzeugmaschinen <ul style="list-style-type: none"> o Drehmaschinen, CNC Mehrspindel-Drehautomaten, Flachbettmaschinen, Bohrmaschinen, Fräsmaschinen, Räummaschinen - Schleifmaschinen - Verzahnungsmaschinen - Rapid-Prototyping-Anlagen
--------	---

Voraussetzungen: - Fertigungsverfahren (FV)

Lernziel: - Der Studierende kann die für eine geforderte Herstellung geeignete Werkzeugmaschine auswählen, deren Ausbau detailliert beschreiben, die Vor- und Nachteile erläutern und geeignete Werkzeuge vorschlagen

Literaturhinweise - Conrad, K.-J.: Taschenbuch der Werkzeugmaschinen; Hanser-Verlag, München, 2006

Zwischenprüfg./ Vorleistung: - keine

